

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 20.10.2011

Amt: Amt für Kommunalverfassung

AZ: A/10.2

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Vorlage Nr. 9/XVII

- Beschlußvorlage
 Informationsvorlage

Beratung in

- öffentlicher Sitzung
 nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- beteiligt
 nicht beteiligt

Verwaltungsausschuß		
Rat	01.11.2011	

Bildung der Fachausschüsse

Nach § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat aus der Mitte der Ratsfrauen und Ratsherren beratende Ausschüsse bilden. Bei der Zuteilung der Ausschusssitze bleibt der Bürgermeister unberücksichtigt.

Durch Beschluss ist zunächst festzulegen, welche Ausschüsse gebildet werden und welche Mitgliederzahl sie haben sollen. Nicht zulässig ist die Bildung von Ausschüssen für Angelegenheiten für die der Rat nicht zuständig ist. Dabei ist zu beachten, dass der Rat nach § 71 Abs. 7 NKomVG neben Personen aus seiner Mitte andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern berufen kann. Dabei sind die Absätze 2, 3, 5 und 10 des § 71 NKomVG entsprechend anzuwenden (Verteilung dieses Personenkreises entsprechend der Stärke der Fraktionen und Gruppen im Rat usw.). Dabei kann jedoch der Rat nach § 75 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein davon abweichendes Verfahren beschließen.

Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Ratsfrauen oder Ratsherren sein. Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben kein Stimmrecht.

Bei den Ausschüssen, die der Rat nicht im Rahmen seiner eigenen Entscheidung nach § 71 Abs. 1 NKomVG einrichtet, sondern deren Bildung durch besondere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, muss § 73 NKomVG beachtet werden. Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse haben Stimmrecht soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Ausschüsse, die nach den besonderen Rechtsvorschriften gebildet werden müssen, sind der Schulausschuss, der Jugendausschuss und der Umlegungsausschuss (wird bei Bedarf gebildet).

Schulausschuss:

Nach § 110 Abs. 1 Nieders. Schulgesetz (NSchG) bilden die Schulträger mit Ausnahme des Landes einen oder mehrere Schulausschüsse. Die Schulausschüsse setzen sich nach § 110 Abs. 2 NSchG aus Mitgliedern der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) und aus einer vom Schulträger zu bestimmenden Zahl stimmberechtigter Vertreterinnen oder Vertreter der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen zusammen. Jedem Schulausschuss müssen mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler angehören. Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) müssen in der Mehrheit sein. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

Nach § 110 Abs. 4 NSchG beruft die Vertretungskörperschaft des Schulträgers (Rat) die Mitglieder nach § 110 Abs. 2 Satz 2 NSchG (also mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrkräfte, der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler) auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe. Die Vorschläge sind bindend.

Dabei teilen die kommunalen Schulträger den Gruppenvertretungen (also Lehrkräften, Eltern und Schülern) mit, für welche Zahl von Mitgliedern sie jeweils vorschlagsberechtigt sind. Neben den Mitgliedern soll mindestens die einfache Zahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden.

Die sich in der Trägerschaft der Stadt Alfeld befindlichen Schulen und die Elternschaft sind aufgefordert worden, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Diese werden vermutlich erst zur Weihnachtssitzung des Rates vorliegen.

Schülerinnen und Schüler bleiben unberücksichtigt, da es sich bei den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Alfeld (Leine) ausschließlich um Grundschulen handelt, an denen keine Schülerinnen und Schüler über 14 Jahren unterrichtet werden.

In der abgelaufenen Wahlperiode haben dem Schulausschuss zwei Elternvertreter/innen und zwei Lehrervertreter/innen angehört.

Jugendausschuss:

Nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) ist die Stadt Alfeld (Leine) verpflichtet, einen Jugendausschuss zu bilden.

Dieser Jugendausschuss ist nicht vergleichbar mit dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), jetzt Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII). Insbesondere ist festzustellen, dass der gemeindliche Jugendausschuss nicht die besondere Rechtsstellung mit Beschlusskompetenz und Selbstbefassungsrecht hat, die dem Jugendhilfeausschuss zugewiesen ist. Auch hinsichtlich der Zusammensetzung gibt es Unterschiede. Aus dem Landesrecht zum Jugendhilfeausschuss wurde lediglich die Frauenquote des § 3 Abs. 2 AG KJHG übernommen sowie die Verpflichtung, Bürgermitglieder auf Verbandsvorschlag in die Arbeit des Ausschusses mit einzubeziehen. Ansonsten gilt für diesen Ausschuss die Vorschrift des § 71 NKomVG.

Auch die Größe des Ausschusses ist durch das Spezialgesetz nicht geregelt. Es gilt also das allgemeine Kommunalverfassungsrecht, wonach mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder dem Rat angehören sollen. Sowohl die Zahl der stimmberechtigten als auch die Anzahl der hinzu gewählten beratenden Mitglieder wird vom Rat festgelegt.

Da regelmäßig zwei Aufgabenbereiche der Jugendhilfe durch die Gemeinden zu erledigen sind (Jugendarbeit und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie in Tagespflege), wird regelmäßig mindestens für jeden der Aufgabenbereiche je ein beratendes Mitglied in den Ausschuss zu berufen sein. Das bedeutet, dass mindestens zwei Mitglieder außerhalb des Rates in den Ausschuss zu berufen sind. Eine Ausweitung um weitere beratende Mitglieder ist möglich.

Vorschlagsberechtigt für die beratenden Mitglieder sind alle nach § 75 KJHG/SGB VIII anerkannten Verbände, die im Bereich der Gemeinde arbeiten. Gem. § 75 Abs. 3 KJHG/SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Wichtig ist dabei, dass tatsächlich auch Aktivitäten im Bereich der Jugendhilfe im Gemeindegebiet erfolgen, und dass sich nicht nur eine bloße Verbandszuständigkeit auf das Gemeindegebiet erstreckt.

Nach § 3 Abs. 2 AG KJHG soll die Hälfte der stimmberechtigten und der sie vertretenden Mitglieder des Ausschusses Frauen sein. Nach Auffassung des Kultusministeriums kann von der Sollvorschrift über die Frauenquote nur in den Fällen abgewichen werden, in denen nicht ausreichend Frauen im Rat vertreten sind. Die Frauenquote gilt nicht für die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder aus den Fraktionen/Gruppen kann die Frauenquote nicht „zwangsweise“ durchgesetzt werden.

Dem Fachausschuss gehörten in der abgelaufenen Wahlperiode sieben Mitglieder des Rates sowie je ein/e Vertreter/in des Paritätischen Hildesheim-Alfeld, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt sowie des Stadtjugendringes an.

Die beratenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Jugendhilfe haben kein Stimmrecht.

Nach dem Willen des Landesgesetzgebers handelt es sich bei dem gemeindlichen Jugendausschuss um einen eigenständigen Ausschuss, der regelmäßig nur die jugendrechtlichen Tatbestände zu bearbeiten hat. Eine Aufgabenerweiterung um artverwandte Bereiche (z.B. Soziales) ist möglich.

Aufgrund der interfraktionellen Übereinkunft vom 13.10.2011 sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Bürgerdeputierten in den Ausschüssen der XVI. Wahlperiode könnten folgende Fachausschüsse gebildet werden:

Bau- und Umweltausschuss	sieben Mitglieder
Bauleit- und Grundeigentumsausschuss:	sieben Mitglieder
Feuerschutz- und Ordnungsausschuss:	sieben Mitglieder zuzügl. einer Vertreterin/eines Vertreters der Feuerwehr, des Leiters des Polizeikommissariats Alfeld (oder Vertreter im Amt) sowie zwei weiterer Personen als Bürgerdeputierte
Finanzausschuss	sieben Mitglieder
Jugend- und Sozialausschuss	sieben Mitglieder zuzügl. je einer Vertreterin/eines Vertreters des Paritätischen, des DRK, des Diakonischen Werkes, der AWO und des Stadtjugendringes
Schulausschuss	sieben Mitglieder zuzügl. zwei Lehrervertreter/innen sowie zwei Elternvertreter/innen
Sportausschuss	sieben Mitglieder zuzügl. fünf Bürgerdeputierte
Stadtentwicklungs- und Kulturausschuss:	sieben Mitglieder zuzügl. fünf Bürgerdeputierte

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Es werden folgende Fachausschüsse mit folgenden Mitgliederstärken gebildet:

Fachausschuss

Mitgliederstärke

Freilichen